

MATTHIAS FRIEHE
PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Das Religionsverfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung

Im Zuge der Globalisierung hat die religiöse Vielfalt in Deutschland deutlich zugenommen. Während sich immer größere Teile der einheimischen Bevölkerung von den christlichen Kirchen in die Konfessionslosigkeit verabschieden, haben Zuwanderer neue religiöse Traditionen ins Land gebracht. Insbesondere die Gruppe der Muslime ist binnen weniger Jahrzehnte zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Kraft erstarkt. Diese Entwicklung bedeutet für das Religionsverfassungsrecht eine Bewährungsprobe. Die bestehenden Strukturen funktionierten auf der Grundlage einer weitgehend religiös homogenen Gesellschaft. Sie müssen sich nun in einem geänderten gesellschaftlichen Umfeld beweisen. Denn zu den beiden christlichen Großkirchen ist mit dem Islam eine dritte religiöse Kraft hinzugetreten, deren Selbstverständnis sich in manchen Fragen deutlich vom bisherigen gesellschaftlichen Konsens unterscheidet.

Grundrechtsdogmatisch macht die religiöse Diversifizierung eine besondere Pointe der Religionsfreiheit praktisch sichtbar: Jedes materielle Gesetz greift potentiell in die Religionsfreiheit ein. Ob eine staatliche Regelung am strengen Maßstab von Art. 4 Abs. 1, 2 GG oder nur am Maßstab der allgemeinen Handlungsfreiheit zu messen ist, bestimmt sich nämlich nach der jeweiligen Glaubensüberzeugung der Regelungsadressaten. Trotz ihrer hohen Bedeutung kann der Religionsfreiheit aber

nicht entnommen werden, dass religiöse Menschen generell von allgemeinen Rechtspflichten entbunden werden müssten, wenn diese ihren jeweiligen Glaubensüberzeugungen widersprechen. Zwischen dem Allgemeinverbindlichkeitsanspruch der Rechtsordnung und der freien Religionsausübung Einzelner abzuwägen, ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers. Gerade in Zeiten sich wandelnder gesellschaftlicher Umstände erfordert diese Abwägung nämlich einen gesellschaftlichen Verständigungsprozess, in dessen Zentrum nach dem Demokratieprinzip das Parlament steht.

Das Organisationsrecht für Religionsgesellschaften wird der neuen religiösen Vielfalt im Lande bisher nicht ausreichend gerecht. Die einschlägigen Weimarer Staatskirchenartikel dienten ursprünglich vorrangig dem Zweck, bestimmte Privilegien der beiden christlichen Großkirchen zu verteidigen. Dem Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV haftet eine im evangelischen Landeskirchentum wurzelnde staatskirchliche Attitüde an, von der sich Rechtsprechung und Literatur emanzipieren sollten. Unter den Bedingungen heutiger religiöser Pluralität kann dieser Rechtsstatus kein besonderes Näheverhältnis mehr zwischen dem Staat und einzelnen Religionsgesellschaft begründen, sondern lediglich als Mittel zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung religiöser Freiheit dienen.